Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2)

IRIS 2016-6:1/2

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

In einem Urteil vom 22. März 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Ergebnis, dass Portugal das Recht auf Berichterstattung verletzt hat. Dies geschah im Falle einer Journalistin, die über eine Verhandlung in einer Strafsache berichtet hatte. Der EGMR verwies darauf, dass die Verhandlung vor dem portugiesischen Strafgericht öffentlich war und die strafrechtliche Verurteilung der Journalistin wegen unzulässiger Veröffentlichung von Aufzeichnungen der Aussagen von Zeugen im Zuge einer Gerichtsverhandlung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war. Damit stellte die Verurteilung der Journalistin eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.

Bei der Beschwerdeführerin handelte es sich in diesem Fall um die Fernsehjournalistin und Gerichtsberichterstatterin Frau Sofia Pinto Coelho. Sie war wegen der Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung verurteilt worden, die sie sich ohne Zustimmung des Gerichts beschafft hatte. In der Rechtssache, über die Frau Pinto Coelho berichtet hatte, ging es um die strafrechtliche Verurteilung eines 18-jährigen Mannes wegen schweren Diebstahls eines Mobiltelefons. In ihrem Fernsehbeitrag vertrat Frau Pinto Coelho die Meinung, dass der Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen und behauptete, es handele sich um einen Justizirrtum. Der Beitrag enthielt Bilder aus dem Gerichtssaal sowie Auszüge von untertitelten Tonaufzeichnungen der Befragung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung, wobei die Stimmen der Zeugen und der drei Richter digital verfremdet wurden. In ihrem Kommentar, der diesen Auszügen folgte, versuchte Frau Pinto Coelho nachzuweisen, dass die Opfer den Angeklagten im Laufe des Verfahrens nicht wiedererkannt hatten, was die Aussage des Angeklagten stützte, er habe sich zur Tatzeit an seinem Arbeitsplatz aufgehalten.

Kurze Zeit später erhob der Vorsitzende des portugiesischen Gerichts, das für den Fall zuständig war, Klage gegen Frau Pinto Coelho. Für die Verbreitung der Aufzeichnungen der Gerichtsverhandlung habe keine Genehmigung vorgelegen, und das Fehlen einer solchen stelle einen Verstoß gegen Artikel 348 des portugiesischen Strafgesetzbuches dar. Nachdem Frau Pinto Coelho wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500 verurteilt worden war, legte sie nach Ausschöpfung sämtlicher

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

portugiesischer Rechtsmittel beim EGMR in Straßburg Beschwerde ein und machte geltend, dass ihre Rechte als Journalistin auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 10 der EMRK verletzt worden seien.

Im vorliegenden Fall hatte der EGMR im Wesentlichen eine Abwägung vorzunehmen: zwischen dem Recht von Journalisten, die Öffentlichkeit zu informieren bzw. dem Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden; dem Recht derjenigen, die vor Gericht Aussagen machen, auf den Schutz ihrer Privatsphäre; und dem Interesse an der Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass Journalisten Gesetze einzuhalten haben, was auch im Hinblick auf Berichte über Strafverfahren von öffentlichem Interesse gelte. Der Gerichtshof stellte zwar fest, dass sich Frau Pinto Coelho die Aufzeichnungen des Gerichtsverfahrens nicht rechtswidrig beschafft hat, war aber der Auffassung, dass sie als Journalistin gewusst haben muss, dass die unerlaubte Verbreitung der Aufzeichnungen einen Verstoß gegen Artikel 348 des Strafgesetzbuches darstellt. Jedoch berücksichtigte der Gerichtshof die Tatsache, dass der Nachrichtenbeitrag erst nach Abschluss des Verfahrens ausgestrahlt worden war, was bedeutet, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass die Ausstrahlung von Auszügen der im Gericht gemachten Tonaufzeichnungen sich negativ auf den normalen Gang der Rechtspflege hätte auswirken können. Darüber hinaus war die Verhandlung öffentlich, und keiner der Zeugen, deren Aussagen ausgestrahlt wurden, hat dagegen Klage erhoben. Im Übrigen hielt es der Gerichtshof für bedeutend, dass die Stimmen der Zeugen verfremdet worden sind, was den Einwand der portugiesischen Justizbehörden etwas entkräftete, für die der Schutz der Stimmen der Zeugen bzw. der Richter nach dem Recht auf Schutz der Privatsphäre von Bedeutung ist. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass der nach Artikel 10 bestehende Schutz sich auch auf die Art und Weise des Ausdrucks von Gedanken und Informationen beziehe, und es könne nicht akzeptiert werden, dass Gerichte ihre eigene Auffassung darüber, wie über Sachverhalte zu berichten ist, an die Stelle der Auffassung der Presse setzten. Nach Auffassung des EGMR haben die portugiesischen Behörden die verhängte Strafmaßnahme unzureichend begründet - trotz einer wahrscheinlich abschreckenden Wirkung im Hinblick auf journalistische Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Mit sechs zu eins Stimmen stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention fest. Der Gerichtshof war ferner der Auffassung, dass die Feststellung eines Verstoßes eine ausreichende und angemessene Entschädigung für den bei Frau Pinto Coelho entstandenen immateriellen Schaden darstellt. Der Gerichtshof sprach ihr darüber hinaus einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 sowie auf einen Betrag in Höhe von EUR 4.623,84 für Kosten und Auslagen zu.

Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, quatrième section, affaire Pinto Coelho c. Portugal (n° 2), requête n° 48718/11 du 22 mars

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

2016

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2), Beschwerde 48718/11 vom 22. März 2016

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025